Tipps und Informationen für Zeitarbeitnehmer

Der *Arbeitsvertrag* mit dem Zeitarbeitsunternehmen unterliegt den allgemeine gesetzlichen Bestimmungen wie Lohnfortzahlungsgesetz, Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, usw. Es muß ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Befristete Arbeitsverträge sind möglich.

Achten Sie auf die schriftliche Fixierung der wichtigsten Vertragsbestandteile:

- 1. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- 2. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit inklusive erforderlicher Qualifikationen (z.B. Führerschein)
- 3. Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, Zulagen und möglichen Prämien
- 4. Leistungen bei Krankheit, Urlaub und vorübergehender Nichtbeschäftigung
- 5. Kündigungsfristen (es gelten dabei die normalen gesetzlichen Fristen, d.h. 2 Wochen in der Probezeit, danach 4 Wochen zum 15. bzw. Monatsende und den üblichen Verlängerungen bei einer Zugehörigkeit über 2 Jahre, Ausnahmen werden im Tarifvertrag geregelt.)
- 6. Dauer der Probezeit (in der Regel 6 Monate)
- 7. Bestimmung des Einsatzgebietes, da eine örtliche Eingrenzung des Gebietes vorab vereinbart werden kann
- 8. Jährlicher Urlaubsanspruch (mindestens 24 Tage/Jahr)
- 9. wenn, welcher Tarifvertrag wird angewandt. (Tarifvertrag wurde schriftlich ausgehändigt.)

Wichtige Änderungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

(Einige Punkte der grundlegenden Reformen des AÜG nach dem 1. Hartz-Umsetzungsgesetz)

Gleichstellungsgrundsatz

Während der Dauer der Überlassung sind Zeitarbeitskräfte und vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihunternehmens im Hinblick auf die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie dem Lohn grundsätzlich gleich zu behandeln. *Ausnahmen:*

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages für das Leiharbeitsverhältnis können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendungen der tariflichen Regelungen vereinbaren.

Temporär ausgenommen davon ist eine Zeitarbeitsfirma, die einem zuvor arbeitslosen Zeitarbeitnehmer während der ersten sechs Wochen der Überlassung mindestens einen Nettolohn in Höhe des letzten Arbeitslosengeldes bezahlt.

Zeitlich unbegrenzter Einsatz

Zeitarbeitskräfte können unbegrenzt bei einer Entleihfirma eingesetzt werden. Die vormals zulässige Höchstdauer von 24 Monaten entfällt.

Befristete Arbeitsverträge

Das Befristungsverbot entfällt. Musste bislang ein sachlicher Grund für eine wiederholte Befristung vorliegen, beispielsweise bei Studenten in den Semesterferien, sind befristete Arbeitsverträge bis zu zwei Jahren jetzt möglich.

Kündigungsschutz

Der gesetzliche Kündigungsschutz gilt auch für Zeitarbeitsverhältnisse, die dem Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes unterliegen, ohne Einschränkung.